

DER BÜRGERMEISTER
DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, 5. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zu Ihrer am 18. Dezember 2025 zur Zahl PGL-1675142-2025-KFP/GF eingebrachten schriftlichen Anfrage betreffend „Mitspracherecht der Botschaft der Russischen Föderation bei Maßnahmen am Schwarzenbergplatz“ teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 15 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnungen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unter anderem das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bürgermeister sowie die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte. Das Fragerecht bezieht sich aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung also ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen.

Seitens der hiesigen Rechtsexpert*innen wurde im gegebenen Zusammenhang festgehalten, dass aus Artikel 19 Abs. 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien) unter anderem ersichtlich ist, dass sich Österreich verpflichtet hat, Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen der Alliierten gewidmet sind, zu achten, zu schützen und zu erhalten. Weiters wurde auch auf das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung hingewiesen. Im Hinblick darauf wurde von den Rechtsexpert*innen des Hauses konstatiert, dass weder das erwähnte Bundesgesetz vom

7. Juli 1948 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen wird noch der Staatsvertrag von Wien in Artikel 19 Abs. 1 die Gemeinde Wien in die Pflicht nimmt, sodass die gegenständliche Anfrage - entgegen den Vorgaben des § 15 Abs. 2 WStV - nicht die Gemeindeverwaltung betrifft.

Als Kriegsdenkmal fällt das in Rede stehende Denkmal am Schwarzenbergplatz zudem auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Abteilung III/S/3 – Historische Angelegenheiten), das - wie mir mitgeteilt wurde - hier etwa die Kommunikation mit den Botschaften anderer Staaten wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Ludwig

Herrn
Gemeinderat
Michael Stumpf, BA

FPÖ-Klub im Rathaus